Kinderschutzkonzept Kindergarten St. Marien

Stand Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort S. 3

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen S. 4

3. Risikoanalyse S. 6

4. Prävention

4.1 Personalmanagement

- Personalauswahl S. 9
- Verhaltenskodex S. 9
- Selbstverpflichtung S. 13
- Fort- und Weiterbildung S. 14
- Verhaltensampel S. 14

4.2Sexualpädagogisches Konzept S. 16

4.3Partizipation und Beschwerdemanagement

- Kinder S. 18
- Eltern S. 19
- MitarbeiterInnen S. 20

4.4Kooperation und Vernetzung S. 20

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

5.1 Interne Gefährdungen

- Gewalt durch Mitarbeiter: innen S. 21
- Gewalt unter Kindern S. 22

5.2Externe Gefährdungen S. 23

- Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)

6. Anlaufstellen und Ansprechpartner: innen S. 24

7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung S. 25

8. Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation S. 26

1. Vorwort

In unserem Kindergarten verbringen die Kinder mit Ihren Familien einen wichtigen Lebensabschnitt. Sie vertrauen darauf, dass die Einrichtung ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.
Dieses Schutzkonzept dient der Prävention, indem es Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschreibt, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen.

Mit dem Schutzkonzept reagieren wir präventiv auf die bundesweit gehäuft auftretenden Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung.
Meistens beziehen sich diese Fälle auf das (erweiterte) Familienleben der betroffenen Kinder. § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der in solchen Situationen zur Anwendung kommt, ist allen pädagogischen Fachkräften mit seinen daraus abzuleitenden Maßnahmen in der Regel gut bekannt.

Anders verhält es sich, wenn Kinder innerhalb des Kindergartens körperliche oder seelische Gewalt erleben.
Es ist uns ein Anliegen, dieses schwierige Thema aus der Tabuzone heraus zu holen und klar Position zu beziehen. Dabei geht es zum einen um **vorbeugende Aspekte** und zum anderen auch um **intervenierende Maßnahmen**, die im Folgenden klar definiert werden, um allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit zu bieten.

In diesem Zusammenhang unterscheiden wir zwischen verschiedenen Formen von Vernachlässigung und Missbrauch.

- **Psychische, emotionale und seelische Misshandlung** z.B. durch abwertende, ausgrenzende, bedrohliche, beschämende oder einschüchternde Verhaltensweisen
- **Körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung** z.B. durch Schütteln Stoßen, Zerren der Kinder, Verletzung der Aufsichtspflicht oder Zwangsmaßnahmen z.B. bei den Mahlzeiten
- Von unbeabsichtigten Grenzverletzungen, über **sexuelle Übergriffe** in Form von (wiederholten) Grenzüberschreitungen, bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von **sexualisierter Gewalt**

Die betroffenen Kinder (jeden Alters, statistisch mehr Mädchen als Jungen), geben uns keine eindeutigen Hinweise, wohl aber Signale. Deshalb ist es unser Auftrag, diese Anzeichen sensibel wahrzunehmen und behutsam darauf zu reagieren.

Dies gelingt am besten in einer achtsamen, grenzwahrenden Organisationsstruktur, die Kinderschutz und das Ausloten von Nähe und Distanz als steten Reflexionsprozess begreift.

Dabei geht es nicht darum, professionelle Beziehungsarbeit zu verhindern, im Sinne von: „Darf ich denn jetzt noch ein Kind auf den Schoß nehmen, um es zu trösten?“

Die entscheidende Frage lautet: Entspricht unser Verhalten dem Bedürfnis des Kindes – oder dem des Erwachsenen?

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“
(Nelson Mandela)

2. Theoretische und rechtliche Grundlage

Rechtliche Rahmenbedingen:

Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.
Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt. Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

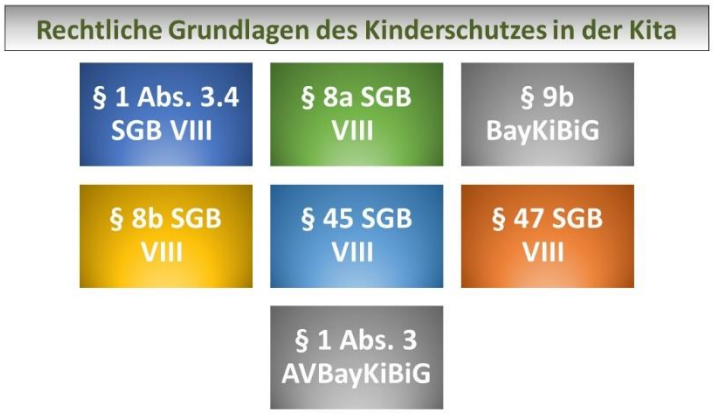

- **UN-Kinderrechtskonvention**
  Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-) Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

- **EU-Grundrechtecharta**
  Die am 01.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

- **Grundgesetz**
  Das Grundgesetz kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 22 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.
  Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“

- **Bürgerliches Gesetzbuch**
  Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden.
  Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

- **Strafgesetzbuch**
  Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

- **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SBG VIII)**
  Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SBG VIII heißt es, dass „Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll". In dem am 01.10.2005 neu in das SGB VII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.
  Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze, 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen". Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

- **Datenschutz kontra Kinderschutz**
  Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung.
  Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.[1]

<u>Faktoren für Kindeswohl</u>

- Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Strukturen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit[2]

---

[1] Dr. Maywald, J. Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. KiTa Fachtexte

[2] Quelle: Brazelon, T.Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart

3. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten.
Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions- /Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden.
Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Allgemeines:

- Der Dienstplan unserer MitarbeiterInnen schließt aus, dass eine Person alleine in der Einrichtung ist.
- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Die pädagogischen Fachkräfte kontrollieren regelmäßig uneinsehbare Bereiche
- Zaungäste/Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den MitarbeiterInnen anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Personal, Personensorgeberechtige und Externe sind aufgefordert, außerhalb der Bring- und Abholzeit Eingangstüren geschlossen zu halten.
- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Der Kindergarten ist handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht erlaubt.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeitern unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

Regeln der Kinder in unserem Kindergarten:
Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich an Absprachen und Regeln halten. Regeln erleichtern den Alltag im Kindergarten und begleiten uns ein ganzes Leben.
Der Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für die Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt, und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen.
Grenzsetzungen zielen darauf, Kinder möglichst durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen – angemessen und für das Kind nachvollziehbar.
Manche Regeln sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variieren.
Sie werden gemeinsam mit den Kindern in Kinderkonferenzen auf Notwendigkeit und Wirksamkeit erarbeitet. Andere, gruppenübergreifende Regeln, werden in Teambesprechungen oder Teamtagen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich aktualisiert.

- Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten
- Respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten im Kindergarten
- Offene Kommunikation zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften, wo sich der Einzelne aufhält. Dies ist vor allem beim offenen Kindergarten von großer Bedeutung.
- Einhaltung aller Hygienischen Maßnahmen, z.B. nach dem Niesen und vor den Mahlzeiten Hände waschen.

- Kinder erleben den Kindergartenalltag in dem Bewusstsein, dass sie sich stets bei Hilfe, Ängsten, Sorgen, Nöten und Trauer den pädagogischen Fachkräften anvertrauen können.
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften unterstützt, ihre Grenzen zu wahren. D.h. ein „Stopp“ oder ein „Nein“ der Kinder muss von allen – Erwachsene und Kinder – respektiert und akzeptiert werden. Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden, schon gar nicht mit Androhungen von Freundschaftsentzug und dgl.
- Kinder melden sich bei den MitarbeiterInnen ihrer Gruppe um Haus und/oder Garten ab, wenn sie die Toilette aufsuchen.
- Wahrung der Intimsphäre jedes Einzelnen. Keiner betritt eine besetzte Toilette. Zudem haben Dritte – mit Ausnahme der MitarbeiterInnen – keinen Zutritt in den Wasch-/Toilettenbereich der Kinder.
-

<u>Um diese Regeln zu überprüfen stellen wir uns regelmäßig folgende Fragen:</u>

- Gibt es abgelegene, schlecht einsehbare Bereiche oder Räume?
- Gibt es kaum/wenig genutzte Räume?
- Gibt es bewusste Rückzugsräume? (Welche Regeln? Welche Risiken?)
- Gibt es im Außenbereich Bereiche, die schwer einsehbar sind?
- Welche Personengruppen haben Zutritt?
- Welche alltäglichen oder besonderen Situationen können von TäterInnen ausgenutzt werden?
- Wie oft und wo arbeiten MitarbeiterInnen alleine?
- Gibt es klare und transparente Abläufe beim Wickeln?
- Sind die Einschlafrituale klar geregelt?
- Welche Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, Privatsphäre und Intimsphäre werden praktiziert?
- Welche Art von Geheimnissen ist in Ordnung?
- Wie wird mit Körperkontakt und Berührung umgegangen?
- Entstehen bei der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse? Wie könnten sie ausgenutzt werden?
- Gibt es innerhalb der Kindergruppen besonders gefährdete Kinder?
- Wie sind die Zuständigkeiten geregelt und kommuniziert?
- Wie sind die Kommunikationswege aufgebaut? Sind diese transparent?
- Wie gestalten sich das Beschwerdeverfahren mit den Kindern?
- Wie wird der Informationsfluss geregelt?
- Welche Rolle spielt Partizipation?

Kinderschutz in der Kita -
auf dem Weg zum Schutzkonzept

Institutionelle Risikoanalyse

Name der Kita:	
Datum:	
Mitwirkende:	

		Geringes Risiko			Hohes Risiko	
Bereich / Kategorie	**Risiko**	☺	😐	☹	⚠	**Maßnahmen zur Minimierung des Risikos**
Räume	Abgelegene Räume			x		Keine 1:1 Betreuung in diesem Raum

4. Prävention

"Vorbeugen ist besser als eingreifen" oder "Beginnen bevor es beginnt", so lässt sich der weit gefächerte Begriff "Prävention" im Kinderschutz umschreiben.
Maßnahmen der Prävention im Kindergarten richten sich an die Kinder und Eltern, sowie an die MitarbeiterInnen.
Der Begriff ‚Prävention' beschreibt im Allgemeinen das vorbeugende Eingreifen oder Verringern von Risiken, zum Beispiel für das Auftreten von Gewalt.
Die Verantwortung für den Schutz und die Rechte der Kinder wir wahrnehmen, in dem wir über Verfahren und Prozesse verfügen, die Kindeswohlgefährdungen nach Möglichkeit verhindern.

Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen im Kindergarten, um diese zu einem möglichst sicheren Ort für Kinder zu machen.

4.1Personalmanagement

- ***Personalauswahl:***
  Personalauswahl und –entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung, MitarbeiterInnen einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung einer/s MitarbeiterIn informiert die Leitung denjenigen über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Das Schutzkonzept und die Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird der/die BewerberIn zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

  Fragen für das Bewerbungsgespräch:
  - Wie sah das Schutzkonzept in der Einrichtung aus, in der Sie bisher gearbeitet haben?
  - Was bedeutet professionelle Nähe und Distanz für Sie?
  - Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit Nähe und Distanz in ihrer Arbeit?
  - Was verstehen Sie unter einem achtsamen Umgang mit Kindern sowie Kollegen: innen?

  Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist eine gesetzlich geregelte Einstellungsvoraussetzung, um die Eignung von MitarbeiterInnen zu prüfen (§ 72a SGB VIII) und sicherzustellen, dass niemand beschäftigt wird, der rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde.
  Träger von Kindertageseinrichtungen sind nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, nachzuweisen, dass die Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) des Personals sichergestellt ist.
  Jeder neue MitarbeiterIn erhält die Kindergartenstandards, die für die Arbeit wichtig sind.

- ***Verhaltenskodex:***
  Sprache und Wortwahl:
  Die Fachkräfte in unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Jeder neue Tag beginnt unbelastet. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der

Mitarbeiter, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Das bedeutet im Einzelnen das dem Gesprächspartner (ob Kind, Eltern oder Kollege) ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird, die Gesprächspartner sich zuhören, ausreden lassen, Mut zusprechen und Zuversicht geben. Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit (konstruktive Kritik wird nicht als persönlicher Angriff gewertet). Es wird eine gewaltfreie, freundliche, leicht verständliche Wortwahl verwenden.

Nähe und Distanz:

Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert empathisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung ohne körperlich einzuengen/zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Kinder werden gefragt, ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen.

Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf. Dabei wahren die MitarbeiterInnen stets die persönlichen Grenzen ihres Gegenüber.

Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes. Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbständigkeit werden die Kinder nicht kleingehalten. Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen und hält sich an vorher vereinbarten Absprachen.

Körperpflege:

Eine, vom Kind bestimmte, MitarbeiterIn wickelt in ruhiger und freundlicher Atmosphäre, zieht es bei Bedarf um oder begleitet es auf Wunsch zur Toilette. Dabei ist der Schutz der Intimsphäre von wichtiger Bedeutung (keinen direkten Sichtkontakt von außen).

Führt das Kind selbständig den Toilettengang aus, kündigt die pädagogische Fachkraft bei Bedarf des Kindes, ihr Eintreten in den Sanitärbereich an. Hilfe wird zu jeder Zeit abgefragt und angeboten. Die pädagogische Fachkraft fördert situations- und entwicklungsbedingt die Eigenständigkeit/Selbständigkeit des Kindes. Dritte haben zum Sanitärbereich keinen Zutritt.

Zum Nase putzen, bzw. Mund abwischen wird Hilfestellung beim Kinder erfragt und angekündigt.

Ein Planschbecken gibt es in unserer Einrichtung nicht. Die Kinder sind zu keiner Zeit unbekleidet.

Mahlzeiten:

Während den Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre. Die Kinder essen was, soviel und solange sie wollen, das pädagogische Personal handelt partizipativ. Dabei beachten die MitarbeiterInnen den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus. Sie sind geduldig, wenn Kinder langsamer essen und/oder bei Unsauberkeiten. Die Kinder werden angeleitet, mit Messer und Gabel zu essen. Tischregeln werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und bei Bedarf wiederholt. Das Personal unterstützt die Kinder in allen Belangen, je nach Entwicklungsstand.

Raumgestaltung:
In unseren hellen und freundlichen Räumen können Kinder sich wohl fühlen. Mobiliar und pädagogisches Material ist so konzipiert, dass es zu Spiel und Phantasie anregt. Die Räume sind sauber und ordentlich. Für den Zustand der Spiele ist das Gruppenpersonal zuständig. Das Personal achtet auf Gefahren durch beschädigte Spielgeräte im Innen- und Außenbereich, sowie auf Gefahren durch Müll auf dem Kindergartengelände.
Gemäß den aktuellen Datenschutzverordnungen werden alle sensiblen Daten über Kinder und Personal für Dritte unzugänglich aufbewahrt und eingesperrt.

Pädagogische Konsequenzen:
Die Fachkräfte unterstützen die Kinder, ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren, individuelle Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen und damit ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern.
Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil der Interaktion zwischen Kindern, In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbständig lösen können, führen die Mitarbeiter mit allen Beteiligten, ohne Schuldzuweisungen, klärende Gespräche. Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten – angemessen und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind zuverlässig und für alle gleich.
Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Vier-Augen-Prinzip:
In vereinzelten Situationen, z.B. bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen um sich selbst oder andere vor Aggression, Unfall oder Flucht zu schützen. Dabei ist es sinnvoll, sich Hilfe und Unterstützung der Kollegen zu holen, um die Notwendigkeit bezeugen zu können.

Garten:
Damit die Sicherheit der Kinder auch in der Freispielzeit im Garten gewährleistet ist, verteilen sich die Mitarbeiter über das Gelände. So sind die Kinder stets unter guter Beobachtung. Es wird darauf geachtet, dass sich keine betriebsfremden Personen im Garten oder unmittelbar am Zaun aufhalten und das Gartentor stets geschlossen ist.

Ruhezeit:
Um sich von den Anstrengungen und Anforderungen des Vormittags erholen zu können, gibt es nach dem Mittagessen die Ruhezeit.
Das Personal beobachtet die Kinder und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Bedürfnisse. Die Fachkräfte unterstützen sich bei Bedarf und in Notsituationen, reflektieren regelmäßig ihr Handeln und ihre Arbeit mit den Kindern und tauschen sich aus, im immer das physische und psychische Wohl der Kinder gewährleisten zu können.

Umgang mit Geheimnissen:
Kinder brauchen ein Vertrauensverhältnis um sich wohl zu fühlen. Sie haben in unserer Einrichtung stets die Möglichkeit, sich mit allen Ängsten, Sorgen, Nöten, großen und kleinen Geheimnissen an eine selbstgewählte Vertrauensperson zu wenden.

Bringzeit:
Das pädagogische Personal heißt jedes Kind willkommen und begrüßt es individuell um ihm so das Gefühl einer vertrauensvollen und liebevollen Umgebung und Beziehung zu vermitteln.

Abholzeit:
Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, informieren die Eltern die Einrichtung rechtzeitig, wenn eine fremde Person zum Abholen kommt.
Diese Person muss sich ausweisen können.
Des Weiteren wird das Kind nur mitgegeben, wenn die abholende Person in einer körperlich und geistigen Verfassung ist, die es erlaubt, sich angemessen um das Kind kümmern zu können.
Die Eltern werden beim Abholen über wichtige Dinge im Tagesablauf, Unfälle, Ereignisse und dergleichen informiert. Anders als am Morgen wird sich hier ausführlich Zeit für einen kommunikativen Austausch genommen, um auch mit den Eltern ein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen zu können.
Das Personal im Spätdienst ist über alle wichtigen Geschehnisse der Kinder informiert, um die Information an die Eltern geben zu können.
Den Kindern wird auch beim Abholen die Zeit und Hilfe beim Umziehen gegeben, die sie brauche. Die Verabschiedung ist herzlich und individuell und rundet den Tag in einer schönen Weise für das Kind ab.

Sonstiges:

- Die Kleidung der pädagogischen Fachkräfte ist dem Berufsbild angemessen und witterungsentsprechend
- Während der Arbeitszeit machen die MitarbeiterInnen keinen Gebrauch vom privaten Mobiltelefon (nur im Notfall)
- Die pädagogische Fachkraft vermeidet im Beisein des Kindes über dessen Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Personensorgeberechtigten zu sprechen oder sich mit den Gruppenkollegen auszutauschen.
- Die MitarbeiterInnen gehen mit offenen Augen und Ohren durchs Haus und fühlen sich für jedes Kind verantwortlich
- Die MitarbeiterInnen stellen sich aktiv gegen Ausgrenzung, Mobbing, „Body shaming“ und Gewalt

Selbstverpflichtung als integraler Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes

In diesem Verhaltenkodex werden die Werte der ethischen und fachlichen Grundhaltung im Kindergarten St. Marien, Preisenberg benannt.

Die persönliche Unterschrift ist Ausdruck der Selbstverpflichtung, diese einzuhalten:

1. Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen.

2. Ich nehme die individuellen Grenzempfinden der Kinder ernst und praktiziere einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.

3. Ich verzichte (non)verbal auf abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes und sexistisches Verhalten.

4. Ich werde die nächsthöhere Leitungsinstanz auf grenzüberschreitende Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen um somit Transparenz zu schaffen und angemessen darauf zu reagieren.

5. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.

6. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein.

7. Ich nehme Hinweise und Beschwerden ernst und agiere im Sinne des bestehenden Kinderschutzkonzeptes.

8. Die Verhaltensregeln gelten auch für den Umgang der Mitarbeitenden untereinander.

9. Ich habe das Kinderschutzkonzept gelesen und verstanden. Ich handle nach den darin beschriebenen Leitlinien.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum Unterschrift

- ***Fort- und Weiterbildung***

  Fachlich fundiertes Handeln setzt Wissen voraus.
  Damit alle MitarbeiterInnen über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität im Bereich Kinderschutz verfügen, sind regelmäßige und verbindliche Fortbildungsangebote zu den Bestandteilen des Schutzkonzepts unerlässlich.
  Ziele der Fortbildungsangebote:
  Eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz
  Die Fähigkeit, mögliche Gefährdungen zu erkennen
  Handlungssicherheit für den Vermutungsfall zu gewinnen
  Einmal in Jahr wird im Rahmen einer Teambesprechung das Schutzkonzept des Kindergarten St. Marien überarbeitet und evaluiert. Mit Hilfe eines Reflexionsbogens und fachlicher Literatur werden Struktur- und Rahmenbedingungen, sowie Verhaltensregeln und Gefahrenanalysen neu überarbeitet, aktualisiert und festgehalten.

  Neue MitarbeiterInnen werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des Einarbeitungsprozesses. Die neuen MitarbeiterInnen gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten, aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

  Im Rahmen des jährlichen Mitarbeitergesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

- ***Verhaltensampel***

  Unsere einrichtungsindividuelle Verhaltensampel behandelt das Thema „Machtmissbrauch durch pädagogische Fachkräfte“.

GRÜN
Wir essen gemeinsam am Tisch
Wir können Verhaltensweisen kritisieren, nicht Personen
Wir möchten uns für gute Abläufe, Angebote, usw. loben
Wir gehen auf Augenhöhe der Kinder
Wir sind aufmerksame Zuhörer und pflegen eine gewaltfreie Kommunikation
Wir sind ausgeglichen
Wir sind authentisch
Wir geben den Gefühlen der Kinder Raum
Wir spenden angemessen Distanz und Nähe
Wir sind echt
Wir sind ehrlich
Wir sind empathisch
Wir sind fair
Wir sind flexibel
Wir sind freundlich
Wir sind herzlich

Wir helfen den Kindern zur Selbsthilfe
Wir geben Impulse
Wir achten die Integrität des Kindes
Wir halten Kinder an, Konflikte friedlich zu läsen
Kinder und Eltern werden von uns wertgeschätzt
Wir halten Regeln und Absprachen ein
Wir halten den Tagesablauf ein
Wir arbeiten transparent
Wir sind verlässlich
Wir zeigen Grenzen auf
Wir spielen gemeinsam
Wir achten die Grenzen der Kinder
Wir arbeiten ressourcenorientiert

GELB
Wir unterbrechen Kinder in bestimmten Situationen
Wir halten partnerschaftliches Verhalten zu den Kindern als unangebracht
Wir weichen in bestimmten Situationen von unseren Regeln und Absprachen ab
Wir ändern Regeln in bestimmten Situationen
Wir überfordern/unterfordern einzelne Kinder
Wir handeln in manchen Situationen unsicher
Wir halten und begrenzen Kinder in bestimmten Situationen
Wir halten Kinder an, aufzuessen
Wir schließen Menschen aus, die wir nicht mögen
Wir schreien
Wir sind ironisch
Wir belohnen ständig
Wir treten autoritär auf

ROT
Bewusstes wegschauen
Angst machen
Auslachen, lächerlich machen
Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
Kinder bloßstellen
Kinder fest packen oder am Arm ziehen
Diskriminieren
Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
Intim anfassen
Intimsphäre der Kinder missachten
Isolieren
Küssen
Kinder verletzen (Schlagen, schubsen,…)
Zwang ausüben
Nicht altersgerechter Körperkontakt
Umziehen lassen vor allen (Verletzung der Intimsphäre)

Kinder bestrafen
Ausnutzen des Machtgefälles

4.2Sexualpädagogisches Konzept

Die kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag eines Kindergartens.
Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlzufühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen[3]

<u>Kindliche Sexualität….</u>

- Ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- Ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- Kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d. h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- Ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- Ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- Ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- Kennt keine festen SexualpartnerInnen
- Ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

<u>Geschlechtsbewusste Erziehung:</u>

- Die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder werden gewahrt
- Die Individualität jedes einzelnen Kindes hat einen zentralen Stellenwert.
- Schutz, Förderung und Beteiligung sind unsere zentralen Aufgaben.
- Angebot eines breiten, ganzheitlichen und sinnhaften Erfahrungsspektrums.
- Die Kinder werden unterstützt ihre eigenen Bedürfnisse zu erkennen, zu benennen und eigenverantwortlich damit umzugehen.
- Gruppenregeln zur Kommunikation und im Umgang mit Konflikten werden erarbeitet und konsequent eingefordert.
- Die Grenzen des anderen sind unabdingbar zu achten.
- Das Neinsagen wird geübt.
- Mädchen und Jungen sind gleichwertig und gleichberechtigt
- Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern werden mit Wertschätzung

[3] Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

behandelt. „Weibliches“ und „männliches“ ist in vielfältigen Variationen möglich.

- Die Kinder werden bei der Entwicklung ihrer individuellen Geschlechtsidentität als Mädchen oder Junge unterstützt.
- Situationsbezogenes, geschlechtstypisches Verhalten hinterfragen und
- alternative Verhaltensmuster in gleich- und gemischtgeschlechtlichen Gruppen spielerisch erproben.
- Geschlechtsbezogene Normen und Werte, Traditionen und Ideologien hinterfragen.
- Berücksichtigung unterschiedlicher Familienformen und kultureller Hintergründe.
- Bewusster Umgang mit der Vorbildwirksamkeit des Personals in der Einrichtung.
- Die gesetzlichen Vorgaben zur Kindeswohlgefährdung werden eingehalten.
- Reflexion des pädagogischen Handelns und verbindliche Festschreibung in der Konzeption.
- Elternabende und Info-Material für Eltern.

<u>Regeln bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten:</u>

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem er/sie Doktor spielen möchte.
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwa gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne Weiteres zu jeder Zeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das NEIN, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase Ohr, Scheide, Po)

4.3Partizipation und Beschwerdemanagement

Die Partizipation junger Menschen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist für uns ein pädagogischer Auftrag. Es ist das Recht junger Menschen, in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Partizipation ist Mitentscheidung für das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft.
Sowohl das SGB VII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen.[4]
Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Kinder

Partizipation
Die Basis des Kinderschutzkonzeptes ist die Partizipation (=Teilhabe) von Kindern. Unser Ziel sind starke und selbstbewusste Kinder, die ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern und sich selbst abgrenzen können.
Dies erreichen wir durch:

- Morgenkreise
- Freie Platzwahl beim Essen
- Kinderkonferenzen
- Philosophieren
- Teilnahme an Abstimmungsprozessen
- Meinungsäußerung bei Diskussionen
- Freie Entscheidung des Spielortes durch Magnetwand
- Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben
- Was und wieviel sie essen
- Wer sie beim Toilettengang und/oder Wickeln begleitet
- „NEIN“ zu sagen
- Mit wem und wie lange sie spielen wollen
- Ob sie an Aktivitäten, Bastelangeboten, … teilnehmen wollen

So werden Kinder an Entscheidungsprozessen beteiligt:

- Durch Mehrheitsentscheid – Konsensverfahren
- Handzeichen oder Zuordnung der Kinder
- Einsatz von Muggelsteinen oder farbigen Klebepunkten
- Bilder als Vorlage

Beschwerden:
Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise geäußert. Diese werden ernst genommen. Kinder äußern mit ihren Beschwerdemöglichkeiten

[4] AbyKiBiG Art. 10

Unzufriedenheit – dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen.
Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass die MitarbeiterInnen sensibel für ihre Beschwerde sind. Die benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch oder sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminierende Situationen im Alltag zu richten.
Besondere Berücksichtigung und große Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Angeekelter Gesichtsausdruck
- Zittern
- Erstarren
- Sich auf den Boden werden
- Stiller Rückzug
- Weinen und schreien

Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit für Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.
Im direkten Dialog, bei Tür und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirats, mittels Elternfragenbogen, per Telefon, Mail und7oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.
Dabei können Eltern sich beschweren bei den pädagogischen Fachkräften, bei der Kindergartenleitung, dem Träger sowie dem Elternbeirat als Bindeglied zum Kindergarten.
Konstruktive Beschwerden werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer Zweierkonstellation, mit allen Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat oder mit dem Träger.

MitarbeiterInnen

Ein ideales Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.
Spannungen, Meinungsverschiedenheiten und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit oder Frustration am Arbeitsplatz können im Vier-Augen-Gespräch, durch

Einbeziehung der Kindergartenleitung, im Mitarbeitergespräch, durch Gespräche mit allen Beteiligten oder in Teamsitzungen angesprochen werden.
Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht und Zielvereinbarungen getroffen werden.
Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

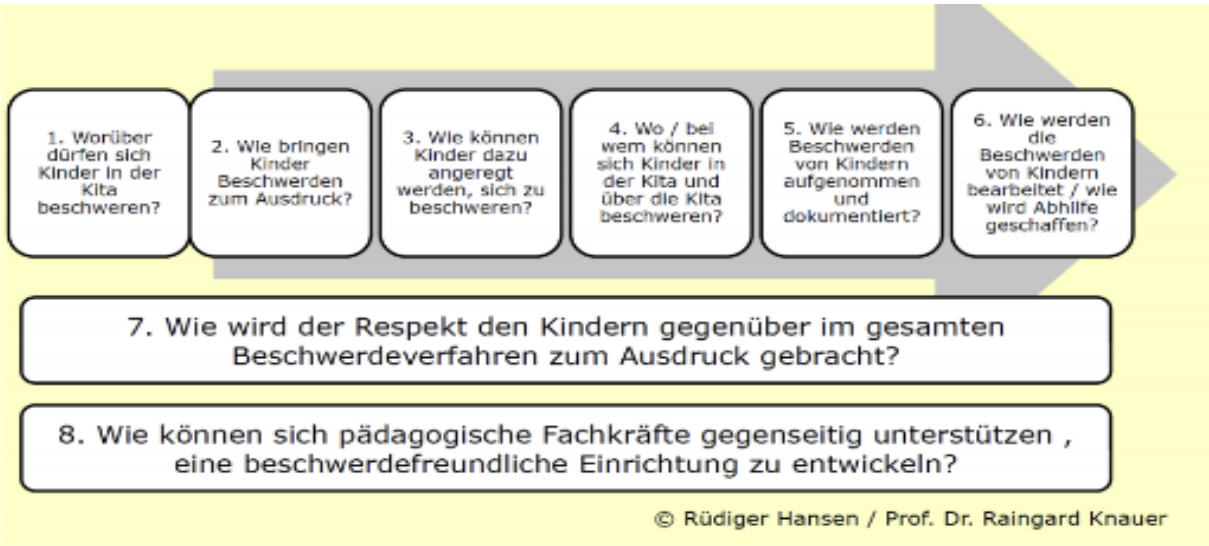

[5]

4.4Kooperation und Vernetzung

Schutz gelingt gemeinsam am besten!
Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme.
Sowohl MitarbeiterInnen als auch Eltern werden über das Angebot an örtlichen AnsprechpartnerInnen für unterschiedliche Anlässe informiert werden.

- Jugendamt
  - Koordinierter Kinderschutzbund (KOKI)
  - Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes (ASD)
  - Aufsichtsbehörde (KJA)
- Erziehungs- und Beratungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt

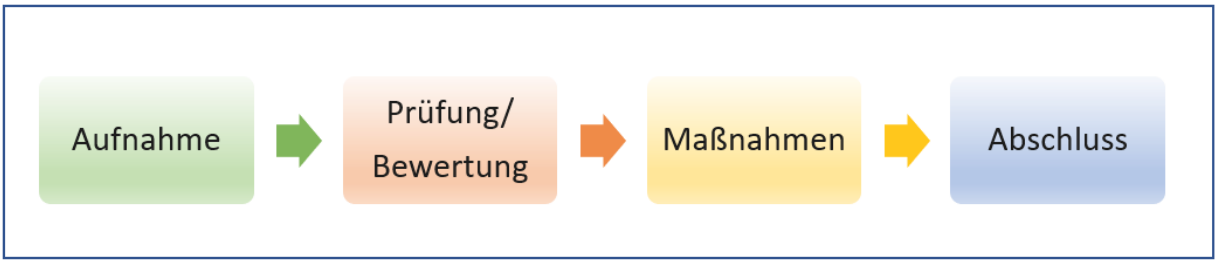

[5] Acht Leitfragen zur Einführung eines Beschwerdeverfahrens in der Kita, Rüdiger Hansen und Raingard Knauer (2016) Institut für Partizipation und Bildung.

5. Intervention

Ein wichtiger Baustein des Schutzkonzeptes ist die Intervention. Intervention heißt zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der anvertrauten Kinder erfordert. Dazu gehört, konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
Verantwortlich für die Intervention ist die Leitung. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden Umgang mit Kindern, Eltern und KollegInnen.
Grundsätzlich ist jede/r MitarbeiterIn dafür verantwortlich, einer unangemessenen Situation oder Verhalten entgegenzuwirken und es zu melden. Sowie mögliche Gefährdungssituationen wahrzunehmen, aufzugreifen und Auffälligkeiten zu dokumentieren. Alte MitarbeiterInnen sind verpflichtet, sich an die Verhaltens- und Handlungsanweisungen im Schutzkonzept zu halten und das Schutzkonzept aktiv umzusetzen.

5.1 Interne Gefährdungen

Gewalt durch MitarbeiterInnen

Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzung häufig nicht eindeutig und sofort klären lässt. Daher gehen wir wie folgt vor:

- Wenn ein/e MitarbeiterIn eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint und er/sie den Vorfall nicht sofort mit dem Betroffenen klären kann oder möchte, informiert er die Leitung über die Beobachtung.
- Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und vermittelt wird, dass ihm/ihr geglaubt wird. Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Das Kind darf nicht ausgefragt werden. Wir stellen keine Suggestionsfragen. Wenn es zu einem Gespräch kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie?
  Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren.

  Wenn Eltern oder MitarbeiterInnen einen Verdacht äußern, ist es wichtig diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass ihnen geglaubt wird.
  Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich zu dokumentieren.

  ➔ Erst nach der Dokumentation werden die Informationen umgehen an den Träger weitergeleitet. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Ablaufplan:

1. Feststellung
2. Dokumentation
3. Information an die Leitung
4. Abschätzung des Gefährdungsrisikos

5. Beratung mit Träger
6. Gespräche mit den Betroffenen
7. Freistellung des Mitarbeitenden
8. Gespräche mit den Personensorgeberechtigten/MitarbeiterInnen
9. ISOFAK
   ➔ Dokumentationshilfe im Anhang

Gewalt durch Kinder

Auch Kinder können sich im Kindergarten gewaltvoll verhalten. Darunter sind all jene Handlungen zu fassen, mit denen sie ohne Einwilligung physische und/oder psychische Grenzen von einem oder mehreren Kindern missachten bzw. überschreiten.
Kennzeichnend ist außerdem, dass die betroffenen Kinder in diesen Situationen oft in einer schwächeren oder abhängigen Position sind und dadurch nicht in der Lage sind, diese abzuwehren. Gewaltvolle Handlungen von Kindern können sowohl unabsichtlich als auch absichtlich (bewusst) geschehen.
Die zu ergreifenden Maßnahmen in diesem Fall sind die gleichen, wie vorher beschrieben.

Meldepflicht nach §47 SGB VIII

Gemäß §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist der Träger einer Kindertagesstätte verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldepflichten beziehen sich auf Gefahren, die innerhalb der Einrichtung liegen.
„Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl der Kinder oder Jugendlichen auswirken oder auswirken könnten.“
Dazu zählen z.B. Fehlverhalten von MitarbeiterInnen oder weiterer Personen, durch die betreute Kinder gefährdet wurden, Aufsichtspflichtverletzungen, besonders schwere Unfälle, ungünstige strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, wie z.B. erheblich lange anhaltende Personalausfälle oder auch Krankheiten und Straftaten von MitarbeiterInnen.

Ablaufplan

1. Erstmeldung
   - Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer?
   - Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?
2. Stellungnahme (zeitnah, ausführlich, schriftlich)
   - Personal mit Namen und beruflicher Qualifikation (laut Dienstplan, tatsächlich anwesend, am Vorfall beteiligt)
   - Weitere, am Vorfall Beteiligte und Beobachter
   - Maßnahmen, die (durch Personal, Träger, …) sofort ergriffen wurden
   - Andere, mit der Bearbeitung befasste Institutionen
   - Information des Trägers und der Sorgeberechtigten
   - Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
   - Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern

3. Weitere Verfahrensschritte
   - Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen hat und noch ergreifen wird
   - Überlegungen zur Prävention, konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
   - Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige
   - Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

5.2 Externe Gefährdungen

Der Kindergarten hat einen gesetzlich verankerten Schutzauftrag (§8a SGB VIII), bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld der Kinder zu handeln, zu dem sie über Vereinbarungen mit dem Jugendamt verpflichtet sind
Der auf Familien bezogene Kinderschutz ist rechtlich in § 8a SGB VIII klar geregelt.

Demzufolge müssen Kitas bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes

- Eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen
- Die Eltern und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird)
- Bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- Das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

Ein zentraler Punkt des sog. §8a Verfahrens ist die Wahrnehmung und Einschätzung von Anhaltspunkten. Die Verpflichtung zum Handeln tritt ein, sobald Fachkräfte bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen, die aus ihrer Sicht auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten könnten.

Es ist wichtig, Kriterien für gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu kennen.

<u>Beispiele hierfür sind:</u>

<u>Beim Kind:</u>

- Nicht erklärbare sichtbare Verletzungen
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome
- Fehlende ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes, unentschuldigtes Fernbleiben vom Kindergarten
- Gesetzesverstöße

- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand stark ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder im Kindergarten gibt es starke Konflikte

In Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten und aggressive Verhaltensweisen in der Familie
- Eltern psychisch oder suchtkrank
- Familie in finanzieller Notlage
- Desolate Wohnsituation
- Traumatisierende Lebensereignisse
- Soziale und kulturelle Isolierung
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Notfallplan:

Im Notfallplan sind die notwendigen Schritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dargelegt.[6]

1. Einschätzung im Team unter Nutzung von Hilfsmitteln (KIWO-Skala)
2. Bei gewichtigen Anzeichen für eine Gefährdung: Hinzuziehen einer ISIFAK (KJA) und Beratung über das weitere Vorgehen
3. Gespräch mit den Eltern (wenn der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird)
4. Schriftliche Information des Jugendamtes (i.d.R. nach vorheriger Information der Eltern
5. Ggf. Kontakt mit anderen Diensten und Einrichtungen

Wichtig ist die schriftliche Dokumentation sämtlicher Verfahrensschritte.

6. Anlaufstellen und AnsprechpartnerInnen

Institution	AnsprechpartnerIn	Telefonnummer
Gemeinde Kumhausen	Frau Felder	0871/9432215
Kreisjugendamt	Frau Kolbeck-Schäfer	0871/4084871
Jugendamt ASD	Frau Kolbinger	0871/4084713
ISOFAK	Kreisjugendamt	0871/4084700
Caritas Familienberatung		0871/8051130
Kinderschutzbund		0871/24687
Kinder- und Jugendtelefon		116111
Polizei		0871/92520

[6] Maywald 2013

7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Einmal jährlich, zum Teamtag, wird das Schutzkonzept mit folgenden Leitfragen geprüft.

- Ist das Schutzkonzept allen MitarbeiterInnen bekannt? Sind neu eingestellte MitarbeiterInnen ausreichend in das Schutzkonzept eingeführt worden?
- Werden die im Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen umgesetzt? Wenn nicht, warum?
- Findet ein regelmäßiger Austausch zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes statt?
- Ist das Schutzkonzept fester Bestandteil der Teamsitzungen um es kontinuierlich zu reflektieren und zu überarbeiten?
- Auswertung von Verdachts- bzw. Vorfällen
- Gibt es Maßnahmen, die verändert oder verbessert werden müssen

8. Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation

(Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation
Wahrnehmung, bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden gesehen …….. Wann? (Datum und Uhrzeit) über welchen Zeitraum …….. In welcher Häufigkeit? …….. Wer war beteiligt? …….. Was ist passiert? …… ……..
Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger	Kann die Vermutung durch eine Plausibilitätskontrolle zweifelsfrei ausgeräumt werden? O Ja - Information der Beteiligten und des Trägers – Rehabilitation des Beschuldigten, Information des Jugendamtes O Nein – Verdacht erhärtet sich ggf. noch – weitere Maßnahmen,
Weiteres Vorgehen	- Besprechung mit insofern erfahrener Fachkraft - Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden - Inkenntnissetzung des/der Mitarbeitenden, Stellungnahme ermöglichen - Freistellung, … - Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über die getroffenen Maßnahmen - Welche Beratung/Begleitung brauchen die Eltern und das Kind? - Information der Elternschaft

(Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld)

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kinder oder der Familie durch Mitarbeitende	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet? …… Über welchen Zeitraum? …… In welcher Häufigkeit? …… Wer/Wann? …… Information des Trägers:……
Mitteilung an Leitung und kollegiale Beratung im Team	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden? O ja, Ende des Prozesses O nein, Fallbesprechung mit der ISOFAK
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos	
Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten	
Übergabe an das Jugendamt/ASD durch Leitung und Träger	

Impressum

Adresse: Kindergarten St. Marien
Preisenberg - Marienstr. 2
84036 Kumhausen

Tel.: 0871/ 4 24 61
Fax: 0871/ 43 09 15 24
E-Mail: info@kindergarten-preisenberg.de
www.kindergarten-preisenberg.de

Herausgeber: Die Gemeinde Kumhausen durch
Herrn Bürgermeister Thomas Huber
und das Kindergartenteam
durch Leitung Frau Stefanie Pieper
im Juni 2023